

- (C) Sozialpsychologie im pädagogischen Feld,
- (D) Psychologie des Lehrens und Lernens,
- (E) Pädagogisch-psychologische Diagnostik,
- (F) Probleme der psychischen Entwicklung im pädagogischen Feld,
- (G) Psychologische Beratung, Intervention und Prävention.

#### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die erfolgreiche Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

##### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Nachweis zu (A),
2. ein Nachweis zu (B) oder (C),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

3. ein Nachweis zu (D),
4. ein Nachweis zu (E) oder (F) oder (G);

##### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis aus (B), wenn für (A) und (C) ein Leistungsnachweis oder aus (C), wenn für (A) und (B) ein Leistungsnachweis erbracht wurde,
2. ein weiterer Nachweis nach Maßgabe des Lehrangebots.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Nachzuweisen sind Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen der Pädagogischen Psychologie  
Kenntnisse des Gegenstandes, verschiedener Sichtweisen und empirischer Forschungsmethoden der Psychologie, Kenntnisse über psychische Prozesse und Eigenschaften.
- (B) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters  
Kenntnisse über die Persönlichkeitsentwicklung, die Entwicklung psychischer Funktionsbereiche und über Entwicklungsbesonderheiten in einzelnen Lebensabschnitten, insbesondere während des Jugendalters.
- (C) Sozialpsychologie im pädagogischen Feld  
Kenntnisse im Bereich der Sozialpsychologie erzieherischen Handelns mit besonderer Berücksichtigung der Familie und der Interaktion und Kommunikation in der Schule.
- (D) Psychologie des Lehrens und Lernens  
Kenntnisse zu Bedingungen und Mechanismen/Theorien des Lehrens und Lernens sowie zu psychologischen Aspekten der Gestaltung von Er-

ziehungs- und Unterrichtsprozessen, unter besonderer Berücksichtigung der gymnasialen Oberstufe und der Förderung von Begabten und Hochbegabten.

##### (E) Pädagogisch-psychologische Diagnostik

Kenntnisse über psychodiagnostische Methoden, Beurteilungsfehler, Persönlichkeitsbeurteilung, Diagnostik von Intelligenz, Begabung und Kreativität, Diagnostik sozialer Beziehungen.

##### (F) Probleme der psychischen Entwicklung im pädagogischen Feld

- a) Kenntnisse über die Genese von Lernstörungen und Störungen sozialer Interaktion;
- b) bio-psycho-soziale Einheit der Persönlichkeit, neurovegetative Störungen, Circulus vitiosus.

##### (G) Psychologische Beratung, Intervention und Prävention

Kenntnisse über Kommunikationstheorien, über Genese sozialer Störungen, Humanistische Psychologie, aktives Zuhören, Gesprächsführung, Beratung von Schülern und Eltern, Entspannungsverfahren für Schüler.

#### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Mündliche Prüfung gem. den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min)

### III. Biologie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

##### (A) Botanik mit den Teilbereichen:

- (A1) Allgemeine Botanik,
- (A2) Spezielle Botanik,
- (A3) Pflanzenphysiologie,

##### (B) Genetik,

##### (C) Mikrobiologie,

##### (D) Ökologie,

##### (E) Biochemie,

##### (F) Zoologie mit den Teilbereichen:

- (F1) Allgemeine Zoologie,
- (F2) Spezielle Zoologie,
- (F3) Entwicklungsbiologie der Tiere,
- (F4) Verhaltensbiologie,
- (F5) Tierphysiologie,
- (F6) Humanbiologie,

##### (G) Zellbiologie,

##### (H) Fachdidaktik Biologie.

#### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A1/A2),
2. ein Leistungsnachweis zu (F), ausschließlich (F5) und (F6),
3. ein Leistungsnachweis zu (A3/F5),
4. ein Leistungsnachweis zu (B/F6),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in (A), (F) und (G).

Hauptstudium:

5. je ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zu (A), (B) und (F),
6. ein Leistungsnachweis zu (C),
7. ein Leistungsnachweis zu (D),
8. ein Leistungsnachweis zu (H) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zum Praktikum in (E),
2. ein Nachweis zu den botanischen und zoologischen Exkursionen,
3. ein Nachweis zum Praktikum „Biologische Schulerperimente“,
4. ein Nachweis nach Maßgabe der Studienordnung,
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(G) Zellbiologie

Bau und Funktion von Zellen der unterschiedlichen Organismenbereiche, insbesondere

- a) vertiefte Kenntnisse über die Kompartimentierung der Eucyte durch Biomembranen, über den Bau und die Funktion der Kompartimente;
- b) vertiefte Kenntnisse aus der Zellphysiologie.

(A) Botanik, (B) Genetik, (C) Mikrobiologie, (E) Biochemie, (F) Zoologie

Bau und Leistung von Organismen, insbesondere

- a) Kenntnis der Anatomie (Histologie) und Morphologie der Pflanzen und Tiere;
- b) Kenntnis der Physiologie der Pflanzen;
- c) Kenntnis der vergleichenden Physiologie der Tiere;
- d) Kenntnis des Baus, der Systematik und des Stoffwechsels von Bakterien und Viren;
- e) Kenntnis der Fortpflanzung und Entwicklung der Organismen;
- f) Kenntnis der modernen Verhaltensbiologie;
- g) Kenntnis der Natur des genetischen Materials, seiner Realisierung und Veränderung;
- h) Kenntnis der Biochemie der wichtigsten Stoffwechselprozesse.

(A) Botanik, (F) Zoologie

Männigfaltigkeit der Lebensformen, insbesondere

- a) Kenntnis wichtiger Pflanzen- und Tierarten

einschließlich ihrer Biologie unter besonderer Berücksichtigung der einheimischen Flora und Fauna;

- b) Kenntnis der Systematik und Verwandtschaftsbeziehungen;

- c) Kenntnis der stammesgeschichtlichen Entwicklung und der Evolutionsfaktoren.

(D) Ökologie

Organismus und Umwelt, insbesondere

- a) Kenntnis wichtiger biogeochemischer Stoffkreisläufe;
- b) Kenntnis der Anpassung der Organismen an Umweltfaktoren;
- c) Kenntnis der Populationsökologie;
- d) Kenntnis der ökologischen Grundlagen der Ressourcennutzung und ihres Schutzes.

(F) Zoologie, (B) Genetik

Biologie des Menschen, insbesondere

- a) vertiefte Kenntnisse über Bau, Entwicklung und Organfunktionen des menschlichen Körpers einschließlich der biologischen Grundlagen von Sexualität und Verhalten;
- b) Überblick über die Humangenetik.

(A) Botanik, (B) Genetik, (C) Mikrobiologie, (D) Ökologie, (E) Biochemie, (F) Zoologie, (G) Zellbiologie

Angewandte Aspekte der Biologie, insbesondere

- a) Überblick über die Nutzung biologischer Erkenntnisse in der Medizin, in der Landwirtschaft und in der Technik einschließlich ethisch-moralischer Aspekte;
- b) Überblick über die wichtigsten Methoden zur Untersuchung biologischer Fragestellungen.

(H) Fachdidaktik Biologie

- a) Kenntnis der Rahmenrichtlinien und der ihnen zugrunde liegenden Konzeptionen;
- b) Kenntnis der Theorien und Modelle des Biologieunterrichts einschließlich fachwissenschaftlicher, lernpsychologischer und allgemeindidaktischer Grundlagen der Didaktik der Biologie.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht wird in zwei der Bereiche (B), (C) oder (D) angefertigt.

Der nicht gewählte Bereich ist ein Schwerpunkt in der fachwissenschaftlichen mündlichen Prüfung. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min)

#### IV. Chemie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Allgemeine Chemie,
- (B) Anorganische Chemie,
- (C) Organische Chemie,
- (D) Physikalische Chemie,
- (E) Technische Chemie,
- (F) Mathematische und physikalische Grundlagen,
- (G) Geschichte der Chemie,
- (H) Fachdidaktik Chemie.

##### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

###### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (F) nach Maßgabe der Studienordnung,  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D),

Hauptstudium:

6. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C) nach Maßgabe der Studienordnung,
7. ein Leistungsnachweis zu (D),
8. ein Leistungsnachweis zu (H) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

###### b) Studiennachweise

1. je ein Nachweis zu einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar zu (A) bis (D),
2. ein Nachweis zu (E),
3. ein Nachweis zu (G),
4. ein Nachweis zu zwei Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen im Gesamtvolumen von 4 Semesterwochenstunden),
5. ein Nachweis zu einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zu (H) zur Durchführung von Lehrer- und Schülerexperimenten im Schulunterricht,
6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

##### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen (A) bis (H), insbesondere

- a) Einsicht in die Ordnungsprinzipien der Anorganischen und Organischen Chemie auf der Grundlage solider Sachkenntnisse über die Stoffe, ihre Eigenschaften und ihr Reaktionsverhalten;
- b) Kenntnis physikalisch-chemischer Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge und Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf stoffbezogene Fragestellungen;
- c) Kenntnisse über chemische Vorgänge in der Natur und über wichtige chemisch-technische Prozesse sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft, Umwelt und den einzelnen;
- d) Kenntnisse über die Verflechtungen der Chemie mit anderen Naturwissenschaften, Medizin und Technik;
- e) Kenntnis wesentlicher Grundzüge der Geschichte der Chemie und der Entwicklung wichtiger Denkweisen in der Chemie;
- f) fachdidaktische Kenntnisse zur Vermittlung chemischer Sachverhalte an Gymnasien und Fähigkeit zur Anwendung schulbezogener Experimentiermethoden bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der Gefahrstoffverordnung.

##### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

###### a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht ist in zwei Teile untergliedert:

###### a) Fachwissenschaftliche Aufgabenstellung:

Der Prüfling entscheidet sich für zwei der drei Bereiche (B), (C) und (D). Aus jedem der gewählten Bereiche werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt, von denen einer zu bearbeiten ist.

###### b) Fachdidaktische Aufgabenstellung:

Der Prüfling hat die Möglichkeit, von mindestens zwei Aufgabenkomplexen einen auszuwählen. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

###### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min)

#### V. Deutsch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Germanistische Literaturwissenschaft,
- (B) Germanistische Sprachwissenschaft,
- (C) Germanistische Mediävistik (Ältere deutsche Literatur und Sprachgeschichte),
- (D) Medien- und Kommunikationswissenschaft,
- (E) Fachdidaktik Deutsch.

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

**a) Leistungsnachweise**

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A), (B), (C) und (E) einschließlich Lateinum bzw. Lateinkenntnisse gem. Studienordnung,

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A) in Geschichte der Neueren deutschen Literatur,
5. ein Leistungsnachweis zu (B) in Grundlagen der Germanistischen Linguistik,
6. ein Leistungsnachweis zu (C),
7. ein Leistungsnachweis zu (D) oder ein weiterer zu (A) oder (B),
8. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

**b) Studiennachweise**

1. ein Nachweis zu (A) oder (B) oder (D) gem. dem Lehrangebot,
2. ein Nachweis zu (A) in Literaturtheorie,
3. ein Nachweis zu (B) in Morphologie/Syntax oder Semantik/Lexikologie oder Pragmatik/Angewandte Sprachwissenschaft,
4. ein Nachweis zu (D) oder ein weiterer zu (A) oder (B),
5. zwei Nachweise zu (E),
6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

**2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

**(A) Germanistische Literaturwissenschaft**

- a) Überblickswissen zur Geschichte der deutschen Literatur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart und Einsicht in Probleme der Periodisierung (überwiegend auf der Grundlage der Lektüre von Originaltexten);
- b) Fähigkeit zur Analyse und Interpretation zentraler Texte der deutschen Literatur seit der Frühen Neuzeit; Einsicht in Fragen der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte sowie der Wertung und Kanonbildung;
- c) Einsicht in Zusammenhänge der Literatur mit der Geschichte der Rhetorik, Poetik und Ästhetik;
- d) Kenntnis der historischen Organisation des Literatursystems nach den Bereichen der Produktion, Vermittlung, Distribution und Rezeption;

- e) Grundkenntnisse literaturwissenschaftlicher Methoden der Text- und Diskursanalyse sowie in Fragen der Edition und Textkritik;
- f) wissenschaftliche Grundkenntnisse seit dem 19. Jahrhundert.

**(B) Germanistische Linguistik**

- a) Kenntnis der zeichen-, kommunikations- und sprachtheoretischen Grundlagen der Linguistik einschließlich sprachgeschichtlicher Aspekte; Einsicht in die Theorieabhängigkeit wissenschaftlicher Terminologien, Untersuchungsmethoden und Erkenntnisziele;
- b) Kenntnis der systematischen Struktureigenschaften von Sprache auf allen ihren Analyseebenen; Einsicht in den Handlungscharakter der Sprachverwendung und in die kommunikative Bedeutung der pragmatischen Faktoren; Kenntnis entsprechender Modelle;
- c) Kenntnis der differenzierten Struktureigenschaften und Regularitäten des Deutschen, insbesondere der deutschen Gegenwartssprache; Kenntnis der Modelle und Verfahren zur Analyse gesprochener und geschriebener Sprache; Vertrautheit mit Besonderheiten der Varietäten deutscher Sprache;
- d) Fähigkeit zur linguistischen Analyse von Sprachzeichen aller Strukturebenen und zur Verknüpfung linguistischer Sachverhalte mit Nachbardisziplinen;
- e) Vertrautheit mit Struktur, Funktion und Wirkungsweise der Massenkommunikation.

**(C) Germanistische Mediävistik**

- a) Überblickswissen über die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, ihrer Rezeption sowie ihrer Beziehungen zu den europäischen Literaturen und Kulturen (auf der Grundlage der Lektüre von Originaltexten);
- b) Fähigkeit zur Analyse und Interpretation einzelner zentraler Texte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit einschließlich der Fertigkeit, solche Texte verstehend laut zu lesen;
- c) Einsicht in die Problemzusammenhänge der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit sowie ihrer geistes- und kulturgeschichtlichen Kontexte;
- d) philologische Grundkenntnisse (z. B. Textkritik, Handschriftenkunde) sowie Überblickswissen zur Geschichte der deutschen Philologie;
- e) vertiefte Kenntnisse der Geschichte der deutschen Sprache in den sie kennzeichnenden (synchronen) Stufen und (diachronen) Entwicklungslinien; Fähigkeit zur Übersetzung (mit Hilfsmitteln) aus dem Althochdeutschen/Mittelhochdeutschen (fakultativ) sowie Frühneuhochdeutschen.

**(D) Medien- und Kommunikationswissenschaft**

- a) Einsicht in die theoretischen und praktischen Zusammenhänge von Kommunikation, Kultur, Gesellschaft und Medien; Grundkenntnisse über die Beziehungen zwischen Institutionen,

Organisationen und Kommunikationsformen der Medienentwicklung;

b) Überblickswissen zu Modellen historischer Medienentwicklung; Fähigkeit, Medien und das Handeln mit ihnen im historischen Zusammenhang zu erklären;

c) Grundkenntnisse und -fertigkeiten in der Medienanalyse für Produktions-, Rezeptions-, Vermittlungs- und Verarbeitungsprozesse sowie in Beobachtungsmethoden, Meßverfahren und Analysetechniken der MedienKulturWissenschaft; Fähigkeiten zur Reproduktion und Interpretation von Forschungsergebnissen;

d) Grundkenntnisse und Fähigkeiten zum didaktischen Umgang mit Medien und zum praktisch-kreativen Umgang mit digitalen Medien;

e) Wissen über Medienwirkungsmodelle.

#### (E) Fachdidaktik Deutsch

a) Überblickswissen zur Geschichte der Fachdidaktik und des Unterrichtsfaches Deutsch;

b) Einsicht in Zusammenhänge von Fachdidaktik, Deutsch, Methodik und verschiedenen Bezugswissenschaften (Allgemeine Didaktik, Erziehungswissenschaften, Entwicklungspsychologie und Sozialwissenschaften);

c) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Literatur- und Sprachdidaktik, ihre Lernziele und -inhalte in der Sekundarstufe I und II sowie Fähigkeit zu deren Planung;

d) vertiefte Kenntnisse über Unterrichtsmodelle, über Methoden, Verfahren und Organisationsformen in den verschiedenen Lernbereichen (z. B. Kenntnisse über Lese- und Verstehens- und Spracherwerbsprozesse sowie Methoden der Begabtenförderung und zur Ausbildung mündlicher und schriftlicher Sprachkompetenz);

e) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in den Sekundarstufen I und II;

f) Kenntnisse zum Umgang mit Kinder- und Jugendliteratur und zum Medieneinsatz im Deutschunterricht.

#### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

##### a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (D) geschrieben, wobei (C) und (D) alternativ angeboten werden können.

Aus jedem Bereich werden mindestens drei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt.

Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

##### b) Mündliche Prüfung

###### 1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A) und (B) sowie (C) oder (D) drei Schwerpunkte.

(Prüfungsdauer: 60 min)

###### 2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Der Prüfling wählt mindestens zwei Schwerpunkte aus.

(Prüfungsdauer: 30 min)

#### VI. Englisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

(A) Sprachwissenschaft,

(B) Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur,

(C) Kulturstudien bzw. British and American Studies,

(D) Sprachpraxis,

(E) Fachdidaktik Englisch.

#### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

##### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),

2. ein Leistungsnachweis zu (B),

3. ein Leistungsnachweis zu (C),

4. ein Leistungsnachweis zu (D),

5. ein Leistungsnachweis zu (E),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

6. ein Leistungsnachweis zu (A),

7. ein Leistungsnachweis zu (B),

8. ein Leistungsnachweis zu (C),

9. ein Leistungsnachweis zu (D),

10. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

##### b) Studiennachweise

1. Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren Fremdsprache (ggf. in Latein),

2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

##### (A) Sprachwissenschaft

a) vertiefte Kenntnisse wesentlicher Strukturen der englischen Sprache sowie sprachwissenschaftlicher Theorien und Modelle;

b) Fähigkeit, Texte und sprachliche Phänomene auf sprachwissenschaftlicher Grundlage zu analysieren.

(B) Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur

- a) Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden. Fähigkeit zur Interpretation literarischer Texte und zur theoretischen und methodologischen Begründung der angewandten Verfahrensweisen;
- b) Kenntnisse wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungen.
- c) vertiefte Kenntnisse auf mindestens zwei größeren Gebieten eigener Wahl;
- d) Kenntnisse von Beziehungen zwischen der englischen und amerikanischen sowie einer weiteren englischsprachigen Literatur.

(C) Kulturstudien bzw. British and American Studies

- a) exemplarische Kenntnisse und Interpretationskompetenzen im Bereich englischsprachiger Kulturen und ihrer historischen Voraussetzungen.
- b) vertiefte Kenntnisse zentraler Aspekte der neueren Geschichte Großbritanniens und des ehemaligen Empire bzw. der Geschichte Nordamerikas; Grundkenntnisse im jeweils anderen Bereich;
- c) Vertrautheit mit den Grundzügen des politischen Systems sowie der Wirtschafts- und Sozialordnung Großbritanniens und/oder der USA; Grundlagenkenntnisse im jeweils anderen Bereich.

(D) Sprachpraxis

- a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache;
- b) Beherrschung einer akzeptierten Aussprachevariante des Englischen.

(E) Fachdidaktik Englisch

- a) Kenntnis sprachdidaktischer Konzeptionen, wissenschaftlicher Grundlagen derselben und Einsicht in deren unterrichtspraktische Relevanz;
- b) Vertrautheit mit wissenschaftlichen Grundlagen von Spracherwerbsprozessen und deren unterrichtsspezifische Relevanz;
- c) Kenntnis bildungspolitischer und sozialpsychologischer Grundlagen von Zielen, Inhalten und Methoden des Fremdsprachenunterrichts;
- d) Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Englischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

1. eine Arbeit unter Aufsicht in englischer Sprache aus einem Bereich zu (A) bis (C);
2. eine Arbeit unter Aufsicht in deutscher Sprache zu einem Bereich aus (A) bis (C), wobei der in 1. bearbeitete Bereich entfällt.  
(Bearbeitungszeit: je 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Geprüft werden zwei Bereiche aus (A) bis (C). Die mündliche Sprachkompetenz wird nachgewiesen, indem mindestens zur Hälfte in englischer Sprache geprüft wird.  
(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## VII. Ethik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Logik,
- (B) Theoretische Philosophie,
- (C) Praktische Philosophie,
- (D) Religion und Ethik,
- (E) Fachdidaktik Ethik.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. zwei Leistungsnachweise zu (C), davon einer zur philosophischen Ethik,
4. ein Leistungsnachweis zu (D),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D).

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (B) oder zu einem weiteren Bereich der Philosophie (z. B. Kultur- oder Technikphilosophie, Ästhetik),
6. zwei Leistungsnachweise zu (C), davon einer zur Ethik,
7. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. Nachweis ausreichender Kenntnisse des Griechischen oder Lateinischen  
(In begründeten Ausnahmefällen kann dieser durch einen qualifizierten Abschluß in einer neueren Sprache, z. B. Englisch, ersetzt werden.),
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

Wird Ethik bei einer bereits abgeschlossenen Fächerkombination mit Philosophie als Erweiterungsfach gewählt, sind im Hauptstudium zwei weitere Leistungsnachweise aus dem Bereich (C) zu erbringen.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Bereichen:

(A) bis (D)

- a) Nachweis der Fähigkeit, Probleme der Praktischen Philosophie und besonders moralische Fragestellungen zu erkennen und Positionen begrifflich und argumentativ angemessen unter Rückgriff auf Kenntnisse in Logik und Theoretischer Philosophie zu entwickeln;
- b) vertiefte Kenntnisse aus den verschiedenen Epochen der Geschichte der Ethik und der jeweils exemplarischen Texte;
- c) vertiefte Kenntnisse zu disziplinübergreifenden Problemfeldern philosophischen Denkens, insbesondere zu Problemen der Ethikanwendung.

(E) Fachdidaktik Ethik

- a) Nachweis der Fähigkeit, Ziele und Auswahl der Inhalte des Ethikunterrichts im Gymnasium zu begründen;
- b) Kenntnis verschiedener Unterrichtsmaterialien und -methoden und ihrer fachspezifischen Umsetzung;
- c) Nachweis der Fähigkeit zur Darlegung und Erläuterung eines Unterrichtsmodells.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht.

Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## VIII. Evangelische Religion

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Altes Testament,
- (B) Neues Testament,
- (C) Kirchengeschichte,
- (D) Systematische Theologie,
- (E) Ökumenik/Religionswissenschaft,
- (F) Praktische Theologie/Religionspädagogik (einschließlich Fachdidaktik Evangelische Religion).

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch

die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. drei Leistungsnachweise zu drei Bereichen aus (A) bis (E),

Nachweis des Latinums sowie des Graecums oder des Hebraicums,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) oder (B), (C) oder (D) sowie im Bereich (E),

Hauptstudium:

2. ein Leistungsnachweis zu (A),
3. ein Leistungsnachweis zu (B),
4. ein Leistungsnachweis zu (C),
5. ein Leistungsnachweis zu (D),
6. ein Leistungsnachweis zu (F) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Altes Testament

- a) Inhalt und Gliederung, Geschichte Israels in Grundzügen;
- b) Hauptprobleme der Einleitung und Theologie im Zusammenhang mit zwei Schriften aus den Schriftgruppen Pentateuch und historische Bücher, Propheten, Psalmen/Weisheitliche Literatur;
- c) Anwendung exegetischer Methoden, Interpretation im historischen Kontext.

(B) Neues Testament

- a) Inhalt und Gliederung, Geschichte des Urchristentums in Grundzügen;
- b) Hauptprobleme der Einleitung und Theologie im Zusammenhang mit der exegetischen Bearbeitung ausgewählter Schriften aus den Schriftgruppen Synoptiker, Paulusbriefe, johanneische Schriften;
- c) Anwendung exegetischer Methoden, Interpretation im historischen Kontext.

(C) Kirchengeschichte

- a) Kirchen- und Theologiegeschichte im Überblick; wichtige institutionelle und dogmatische Entscheidungen; Zusammenhänge mit der allgemeinen Geschichte;
- b) Grundzüge einer Epoche, ein zugehöriges Thema auf der Grundlage von Quellenlektüre;
- c) Verstehen und Einordnen historischer Vorgänge.

(D) Systematische Theologie

- a) Grundzüge der christlichen Lehrbildung, insbe-

- sondere reformatorische Lehrbildung, neuzeitliche Problemlage);
- b) je ein neuer Entwurf/ein wichtiges Thema zur Dogmatik und Ethik;
  - c) Darstellung und Beurteilung eines zentralen Problems der Dogmatik oder Ethik;
  - d) systematische Darstellung und theologische Beurteilung der gewählten Entwürfe/Themen.
- (E) Religionswissenschaft
- a) Islam, Buddhismus und Hinduismus im Überblick; Grundlagen einer dieser Religionen;
  - b) Entfaltung und Reflektierung eines Grundproblems des interreligiösen Zusammenlebens;
  - c) das christlich-islamische Verhältnis als ein Schwerpunkt;
  - b) Darstellung fremder Religionen im historischen und kulturellen Kontext und begründete Stellungnahme.
- (F) Religionspädagogik
- a) Überblick über religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart und über Theorien zur religiösen Sozialisation;
  - b) ein religionspädagogisches Problem der Gegenwart unter Berücksichtigung unterschiedlicher theologischer und erziehungswissenschaftlicher Positionen;
  - c) Darstellung von Möglichkeiten und Problemen religiöser Bildung, Vorbereiten und Beurteilen von schulischem Religionsunterricht.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung
- Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (F) geschrieben. Der Prüfling wählt zwei Bereiche aus. Aus jedem Bereich werden mindestens zwei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung
- 1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A) bis (E) je einen Schwerpunkt.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
  - 2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Der Prüfling wählt aus dem Bereich (F) zwei Schwerpunkte.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## IX. Französisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachbeherrschung,
- (B) Sprachwissenschaft,

- (C) Literaturwissenschaft,
- (D) Landes- und Kulturwissenschaft,
- (E) Fachdidaktik Französisch.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 2. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 3. ein Leistungsnachweis zu (D),
- 4. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C) oder (D),
- 5. ein Leistungsnachweis zu (A),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D),

Hauptstudium:

- 6. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 7. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 8. ein Leistungsnachweis zu (D),
- 9. ein weiterer Leistungsnachweis zu (B) oder (C),
- 10. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

- 1. ein Nachweis zu (B) zur Einführung in die französische Sprachwissenschaft,
- 2. ein Nachweis zu (C) zur Einführung in die französische Literaturwissenschaft,
- 3. ein Nachweis zu (D) zur Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft,
- 4. ein Nachweis zu (A) in Sprachpraxis (Oberkurs),
- 5. ein Nachweis zu (E),
- 6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

#### c) weitere Nachweise

- 1. Latinum oder Lateinkenntnisse gem. Studienordnung
- 2. Grundkenntnisse einer weiteren romanischen Sprache gem. Studienordnung.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

#### (A) Sprachbeherrschung

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Französischen.

#### (B) Sprachwissenschaft

- a) vertiefte Kenntnisse und sichere Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden;



- b) Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Französischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich;
- c) Überblick über die Geschichte des Französischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse zu einer Epoche der Sprachgeschichte.

(C) Literaturwissenschaft

- a) Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der französischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes;
- b) vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung sowie ihrer historischen und kulturellen Hintergründe;
- c) Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zu ihrer Anwendung.

(D) Landes- und Kulturwissenschaft

- a) grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Frankreichs;
- b) Überblickskenntnisse über die französisch geprägten Kulturen außerhalb Frankreichs;
- c) grundlegende Kenntnis der Theorie und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften;
- d) vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnisse zu einer spezifischen Fragestellung.

(E) Fachdidaktik Französisch

- a) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Fachdidaktik Französisch;
- b) Kenntnisse zur Planung von Lernzielen und -inhalten in der Sekundarstufe I und II;
- c) vertiefte Kenntnisse zu Prinzipien, Methoden und Medien bei der Vermittlung des Französischen;
- d) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in den Sekundarstufen I und II.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

- 1. eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereich (A):
  - a) eine Übersetzung ins Deutsche,
  - b) eine Übersetzung ins Französische,
  - c) ein Aufsatz in französischer Sprache zu einem Thema aus Gesellschaft, Kultur oder Sprache (drei Themen zur Auswahl);
- 2. eine Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen (B), (C) und (D) in deutscher Sprache. Es werden jeweils zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aus zwei dieser Bereiche muß eine Aufgabe bearbeitet werden. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: jeweils 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

- 1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
- 2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

X. Geographie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Physische Geographie/Geoökologie,
- (B) Wirtschafts- und Sozialgeographie,
- (C) Raum- und Umweltplanung,
- (D) Regionale Geographie,
- (E) Kartographie/Geofernerkundung,
- (F) Fachdidaktik Geographie.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A) zur Physischen Geographie,
- 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 3. ein weiterer Leistungsnachweis zu (A) oder (B),
- 4. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 5. ein Leistungsnachweis zu (E),
- 6. ein Leistungsnachweis zu (F),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A), (B) und (F),

Hauptstudium:

- 7. drei Leistungsnachweise zu verschiedenen Bereichen aus (A) bis (D),
- 8. ein Leistungsnachweis zu (F) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

- 1. ein Nachweis zu (A) zu einer Projektarbeit oder zu einem Geländepraktikum,
- 2. ein Nachweis zu (E) oder zu Geographischen Informationssystemen (GIS),
- 3. ein Nachweis zu (F) zur Planung und Analyse geographischer Unterrichtseinheiten,
- 4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen (A) bis (F), insbesondere

- a) Überblick über die Theorie und Disziplingeschichte der Geographie;
- b) Kenntnis der Physischen Geographie/Geoökologie im Überblick;
- c) Kenntnis der Wirtschafts- und Sozialgeographie im Überblick;
- d) Überblick über Natur- und Kulturräume der Erde;
- e) vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich der Physischen Geographie/Geoökologie, der Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie der Regionalen Geographie;
- f) Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Zielen und Prozessen raumbezogener Planung sowie der Umweltpolitik, der Landschaftsplanung und des Naturschutzes;
- g) Fähigkeit zum Erklären von regionalen und globalen räumlichen Strukturen und Prozessen sowie von deren naturräumlichen und gesellschaftlichen Bedingungen und Auswirkungen;
- h) Fähigkeit zur sachgerechten Anwendung geographischer Arbeitsmethoden und Techniken;
- i) grundlegende Kenntnisse der Rahmenrichtlinien für den Geographieunterricht im Vergleich der Länder;
- j) Kenntnisse über wesentliche Methoden sowie über die für den Geographieunterricht zur Verfügung stehenden Medien und ihre fachdidaktische Nutzung;
- k) vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet der Fachdidaktik;
- l) Fähigkeit, fachwissenschaftliche Theorien und Methoden unter fachdidaktischer Sicht auf Lernvorgänge zu beziehen und begründete fachdidaktische Entscheidungen zu treffen.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

### a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus den Bereichen (A) bis (D), wobei mindestens zwei Themen/Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt werden. Die Aufgaben beinhalten entweder eine komplexe Fragestellung oder sind in Teilfragen untergliedert. Sie sollten auch die Interpretation von Karten, Fernerkundungsdaten, Statistiken oder ähnlichem einschließen. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## XI. Geschichte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Alte Geschichte,
- (B) Mittelalterliche Geschichte,
- (C) Geschichte der Neuere Zeit/Zeitgeschichte,
- (D) Fachdidaktik Geschichte.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung (Historicum) in den Bereichen (A), (B) (C) und (D),

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (A),
6. ein Leistungsnachweis zu (B),
7. ein Leistungsnachweis zu (C) in Geschichte der Neuere Zeit,
8. ein Leistungsnachweis zu (C) in Zeitgeschichte,
9. ein Leistungsnachweis zu (D) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. Nachweise über Teilnahme an drei wahlfreien Vorlesungen,
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;

#### c) weitere Nachweise

fachbezogene, d. h. für das Studium von Quellen und Fachliteratur ausreichende Sprachkenntnisse des Lateinischen und in zwei modernen Fremdsprachen. Die ausreichende Kenntnis dieser Sprachen kann während des Grundstudiums überprüft werden. Nachweis einer fachwissenschaftlichen Übung.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Kenntnisse über wesentliche historische Abläufe, Probleme und Zusammenhänge;
- b) Kenntnisse ausgewählter Probleme der Theorie, Methodologie und Geschichte der Geschichtswissenschaft;
- c) Kenntnisse sozial- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden, die für die Geschichtswissenschaft relevant sind;
- d) Kenntnisse von Theorien, Methoden, Modellen und empirischen Befunden der Geschichtsdidaktik;